

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

über die

Erhebung von Elternbeiträgen, weiteren Entgelten und Verpflegungskostenersatz für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003

(SächsGVBl. S. 2), zuletzt geändert vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312) und zuletzt geändert am 29. Dezember 2005, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönfeld in seiner Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönfeld im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 5 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Schönfeld betreut werden, gilt § 5 Abs. 1 bis 3 der Satzung.
- (3) Unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen auch die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen die Essensversorgung Inanspruch nehmen.

§ 2

Erhebung von Elternbeiträgen, weitere Entgelten und Verpflegungskostenersatz

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönfeld erhebt die Gemeinde Schönfeld öffentlich-rechtliche Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach der in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Gebührensätze.
Damit ist die Anlage 1 Bestandteil der Satzung.
- (2) Für nicht beantragte, jedoch in Anspruch genommene Betreuung entsteht die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsversorgung in der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde Schönfeld gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz nach den in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Tarifen
Anlage 2 ist somit Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Entstehung der Elternbeiträge, weiterer Entgelte und des Verpflegungskostenersatzes

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird oder ein Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 4 bis 7 der Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfalle des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von 5 Tagen nicht überschreiten.
- (4) Verpflegungskostenersatz entsteht im Rahmen des Anmeldezeitraumes für die Inanspruchnahme der Nachmittagsversorgung.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner des Verpflegungskostenersatzes ist derjenige, der die Leistungen nachweislich beantragt hat und zu dem in Absatz 1 genannten Gebührenschildnerkreis gehört.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge, weiteren Entgelte und des Verpflegungskostenersatzes

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.
- (2) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge richtet sich nach den in Anlage 1 der Satzung fixierten Gebührensätzen, wobei die jeweils am Ersten des laufenden Monats vorherrschenden Familienverhältnisse des Antragsstellers entscheidend sind.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine Mehrbetreuungszeit vereinbart, werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen weiteren Elternbeiträge analog § 7 Abs. 1 der Satzung erhoben.
- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit in der festgelegten Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung überschritten, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,00 €/Tag erhoben.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Regelöffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,00 €/Tag erhoben.
- (6) Bei den in Absatz 4 und 5 geregelten weiteren Entgelten kann von einer Erhebung abgesehen bzw. die zu zahlenden weiteren Entgelte ermäßigt werden, wenn es sich ursächlich um höhere Gewalt oder unbillige Härte handelt. Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (7) Für Gastkinder werden folgende weiteren Entgelte erhoben: 5,00 €/Tag.
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (8) Die Höhe des zu zahlenden Verpflegungskostenersatzes (Nachmittagsverpflegung) richtet sich nach der in Anlage 2 der Satzung festgelegten Beträge.

§ 6

Festsetzung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Schönfeld festgesetzt.
- (2) Der Verpflegungskostenersatz wird durch Bescheid der Gemeinde Schönfeld oder durch entsprechende Abbuchung festgesetzt.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge, weiteren Entgelte und des Verpflegungskostenersatzes

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönfeld ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

- (3) Der Verpflegungskostenersatz wird für den laufenden Monat jeweils im Folgemonat bzw. zum Ende des Anmeldezeitraumes durch Abbuchung oder mittels innerhalb von zwei Wochen fälligen Gebührenbescheides erhoben.

§ 8

Tageweise Inanspruchnahme des Hortes

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 7 der Satzung ist nur während der Schulferien eine tageweise Inanspruchnahme des Hortes möglich. Die Betreuung wird werktags maximal bis 10,5 Stunden gewährleistet.
- (2) Die Erhebung weiterer Elternbeiträge gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung bei Inanspruchnahme über die 9. Betreuungsstunde bis zur 10,5 Betreuungsstunde entfällt
- (3) Die in der Anlage 1 festgesetzten Elternbeiträge werden tageweise erhoben.
- (4) Sonstige Regelungen der Satzung bleiben unberührt.

§ 9

Gebührenreduzierungen, Gebührenbefreiungen

- (1) Gebührenreduzierungen werden entsprechend den gegebenen Familienverhältnissen nach Anlage 1 wirksam. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für eine Reduzierung der Gebühren nachzuweisen.
- (2) Die Antragsstellung auf Gebührenreduzierung oder eine Gebührenbefreiung beim Kreisjugendamt gemäß § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) entbindet nicht von der Pflicht, die fälligen Gebühren zu zahlen.
Nach Antragsbestätigung durch das Kreisjugendamt werden etwa zuviel gezahlte Gebühren zurückerstattet bzw. mit auflaufenden Gebührenforderungen verrechnet.
- (3) Bedeutet die Zahlung der Gebühr vor Bestätigung des Antrages durch das Kreisjugendamt eine unzumutbare soziale Härte für den Gebührenschuldner, so kann die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Gebührenschuldners die fälligen Gebühren bis zur Entscheidung über den Antrag durch das Kreisjugendamt stunden.

§ 10

Meldepflicht des Gebührenschuldners

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Gebühr Einfluss hat (An- und Abmeldung von Geschwister-

kindern in Kindertagesstätten auch anderer Träger, Änderungen des Familienstandes, der Sorgeberechtigten) sowie Änderungen der Kontoverbindungen, des Namens oder der Anschrift unverzüglich schriftlich der Gemeindeverwaltung Schönfeld anzuzeigen oder zur Niederschrift zu erklären.

- (2) Das gleiche trifft für gewünschte Veränderungen des Betreuungsumfanges oder der Teilnahme an der Verpflegung zu.
Eine kurzzeitige Nichtteilnahme an der Nachmittagsverpflegung ist bis 8.00 Uhr in der Einrichtung zu melden.

§ 11

Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet wurde.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Verpflegungskosten endet bei fristgerechter Abmeldung mit dem in der Abmeldung genanntem Zeitpunkt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. 06. 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.10.2004 außer Kraft.

Schönfeld, den 20.12.2006

Siegel

Unterschrift
Hans-Joachim Weigel
Bürgermeister der
Gemeinde Schönfeld

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensfehlern oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt

Betreuungszeit:	vollständige Familien			Alleinerziehende		
	9 h	6 h	4,5 h	9 h	6 h	4,5 h
1. Kind in €	85,56	57,04	42,78	81,28	54,19	40,64
2. Kind in €	64,17	42,78	32,08	64,17	42,78	32,08
3. Kind in €	42,78	28,52	21,39	42,78	28,52	21,39
4. Kind in €	21,38	14,26	10,70	21,38	14,26	10,70
5. Kind	frei	frei	frei	frei	frei	frei

Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort)

Betreuungszeit:	vollständige Familien		Alleinerziehende	
	6 h	5 h	6 h	5 h
1. Kind in €	53,38	44,48	50,71	42,26
2. Kind in €	40,04	33,36	40,04	33,36
3. Kind in €	26,69	22,24	26,69	22,24
4. Kind in €	13,34	11,12	13,34	11,12
5. Kind	frei	frei	frei	frei

Mehrbetreuung je angefangene halbe Stunde bei Inanspruchnahme über 9 h/d hinaus:

	vollständige Familien	Alleinerziehende
1. Kind	15,34 €/Monat	13,80 €/Monat
2. Kind	9,20 €/Monat	8,18 €/Monat
3. Kind	3,07 €/Monat	2,56 €/Monat
4. Kind und weitere Kinder	gebührenfrei gebührenfrei	gebührenfrei gebührenfrei

Ferienhort (bei tageweiser Inanspruchnahme):

	vollständige Familien	Alleinerziehende
1. Kind	5,00 €/Tag	4,50 €/Tag
2. Kind	3,75 €/Tag	3,75 €/Tag
3. Kind	2,50 €/Tag	2,50 €/Tag

4. Kind	1,25 €/Tag	1,25 €/Tag
5. Kind	frei	frei

Anlage 2

VERPFLEGUNGSKOSTENSATZ (gemäß § 15 Abs. 5 SächsKiTaG)

Krippenkinder	0,50 €/Tag (Früh- und Nachmittagsversorgung)
Kindergartenkinder	0,50 €/Tag (Nachmittagsversorgung)
Hortkinder	0,50 €/Tag (Nachmittagsversorgung)